



BÜRGERHAUS kultur café kita
Mahndorf

Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 13. November 2012

Bürgerhaus Mahndorf e.V.
Mahndorfer Bahnhof 10
28307 Bremen
Tel. 0421-485815
info@buergerhaus-mahndorf.de
www.buergerhaus-mahndorf.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürgerhaus Mahndorf e.V. und ist in das Vereinsregister Bremen eingetragen.
2. Der Verein kann Dachorganisationen, Verbänden, Vereinen und Stiftungen beitreten, soweit diese auf demokratischer Grundlage juristische und natürliche Personen mit gleichen oder ähnlichen Zielen oder auf stadt- bzw. ortsteilbezogener Ebene zusammenschließen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein (Körperschaft) mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Körperschaft hat die Aufgabe, zum Wohle der Bürger in Mahndorf und den umliegenden Bereichen zu wirken. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Unterhaltung und Betrieb des Bürgerhauses Mahndorf auf dem städtischen Grundstück Mahndorfer Bahnhof 10, besonders durch
 - ein Kulturangebot in Form von Medien, Theater usw.,
 - ein Bildungsangebot im Stadtteil in Kooperation mit anderen Bildungsträgern,
 - das Angebot von Informationsveranstaltungen zum öffentlichen Gesundheitswesen,
 - die Beratung von Menschen in schwierigen persönlichen Lebenslagen,
 - die Förderung kreativer Fähigkeiten,
 - das Angebot zur Ausübung von geeigneten Sportarten, beispielsweise Schach,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch die Pflege von Partnerschaften mit ähnlichen Einrichtungen in der Partnerstadt Riga
 - b) Unterhaltung der Kindertagesstätte „Däumling“
4. Der Verein arbeitet auf demokratischer Grundlage. Er ist parteipolitisch unabhängig und neutral.
5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Dabei ist eine Frist von drei Monaten zum Quartalsende einzuhalten. Mitgliedsbeiträge, die zum Zeitpunkt fällig waren, zu dem der Austritt wirksam wird, sind in voller Höhe zu leisten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es
 - mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Gleiches gilt nach dem zweiten vergeblichen Versuch, den Beitrag im Lastschriftverfahren einzuziehen.
 - gegen die Satzung verstoßen hat oder
 - sich sonst eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
4. Der Vorstand teilt dem Mitglied seinen begründeten Beschluss über den Ausschluss schriftlich mit. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. In ihrem Beschluss berücksichtigt die Mitgliederversammlung die vorgebrachten Gründe.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge dienen ausschließlich dazu, die unmittelbar mit der Verwaltung des Vereins entstehenden Kosten zu decken.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Der Beitrag wird ausschließlich im Wege des Lastschriftverfahrens erhoben. Er ist jeweils am 1. Januar für das Kalenderjahr fällig.
4. Die Lastschrift erfolgt frühestens nach dem 30. April eines Kalenderjahres ohne weitere Ankündigung. Die Kosten einer Rückbuchung im Lastschriftverfahren gehen zu Lasten des Mitglieds, diese Kosten umfassen neben den Bankgebühren auch Verwaltungs- und Portokosten. Die Verwaltungskosten betragen ein Sechstel des Stundensatzes für einen Beamten der Laufbahngruppe I nach der Allgemeinen Kostenverordnung für das Land Bremen.
5. Langjährige Mitglieder, die noch nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen den Betrag spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahrs in bar im Büro des Bürgerhauses ein. Bei Versäumnissen gilt: Die erste Zahlungserinnerung erfolgt frühestens einen Monat nach diesem Zahlungstermin, die zweite frühestens einen weiteren Monat danach. Die Kosten eines notwendigen Mahnverfahrens nach Verstreichen des Zahlungstermins gehen zu Lasten des Mitglieds, die Nr. 4 gilt entsprechend.
6. Mit dem zweiten Lastschriftverfahren oder in einer zweiten Zahlungserinnerung ist der Ausschluss aus dem Verein anzudrohen. Bleiben diese erfolglos, ist der Ausschluss nach §4 Abs. 3 zu beantragen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der Besondere Vertreter nach § 30 BGB,
soweit ein solcher nach § 10 Abs. 2 berufen worden ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung
 - beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; Satzungsänderungen, die auf einem Verlangen des Vereinsgerichts oder des Finanzamtes beruhen, kann der Vorstand ohne Befragen der Mitgliederversammlung allein wirksam beschließen und vollziehen.
 - bestimmt die Vereinsziele,
 - wählt den Vorstand und beruft ihn ab,
 - wählt die Kassenprüfer,
 - nimmt den Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstands und den Bericht der Revisoren entgegen,
 - entlastet den Vorstand,

- setzt die Höhe des Jahresbeitrags fest und
 - beschließt über den Einspruch gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Vorstand lädt wenigstens einmal im Jahr die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich, sie ist im Bürgerhaus durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie beruft oder wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt werden. Die außerordentliche Versammlung muss innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags beim Vorstand durchgeführt werden.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 6. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder aus schwerwiegenden Gründen abwählen. Ein entsprechender Antrag einschließlich Begründung muss dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden. Dieser Antrag muss von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder die Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags einzuladen ist.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 8. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.
 10. Anträge zu den Versammlungen sind spätestens sieben Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Im anderen Falle muss die Dringlichkeit von der Versammlung beschlossen werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens fünf Beisitzern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Wahlordnung

1. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus den volljährigen Mitgliedern in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart.
3. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer in einem gemeinsamen Wahlgang.
5. Die gemeinsame Wahl der Beisitzer erfolgt mittels einer alphabetisch aufgestellten Vorschlagsliste. Jeder Stimmberechtigte wählt daraus höchstens so viele Bewerber, wie insgesamt zu wählen sind, mindestens aber die Hälfte der Zahl der zu Wählenden. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, die Zustimmung ist in diesem Falle erfolgt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands schriftlich zugestimmt hat.
3. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne § 30 BGB berufen, um besonders die ständige Geschäftsführung der vom Verein betriebenen Einrichtungen sicherzustellen.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben beratende Aufgaben, ihre Beschlüsse dienen der Meinungsbildung innerhalb des Vorstands.
5. Der Vorstand hat im Besonderen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer:
 - die Mitgliederversammlung einberufen und vorbereiten,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen,
 - zu überwachen, dass der Wirtschaftsplan eingehalten wird,
 - einen Jahresbericht aufzustellen,
 - eine Nutzungsordnung für das Bürgerhaus aufzustellen,
 - die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen herzustellen,
 - über die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen,
 - über Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträgen und Spenden zu verfügen,
 - Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen.
6. Der Vorstand hat das Recht, an der Programmplanung mitzuwirken.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Besonderer Vertreter

1. Der Besondere Vertreter leitet die Geschäfte des Vereins und die vom Verein betriebenen Einrichtungen.
2. Die Aufgaben des Besonderen Vertreters werden durch eine schriftliche Anweisung vom Vorstand bestimmt. Im Rahmen seiner Vollmachten vertritt der Besondere Vertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Kassenprüfung

1. Ein vereidigter Wirtschaftsprüfer kann damit beauftragt werden, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung den Jahresabschluss zu erstellen.
2. Zwei Kassenprüfer nehmen den Jahresabschluss entgegen. Sie sind jederzeit berechtigt, die Kasse zu prüfen. Sie haben die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu ihrem Rücktritt

oder ihrer Abberufung durch Wahl eines neuen Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung im Amt.

4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, an Stelle eines Kassenprüfers einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Der Vorstand hat das Recht, einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt wenigstens zwei Monate vor der Sitzung unter Angabe der Gründe für die Auflösung des Vereins. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.